



Soziale Eingliederungsmassnahmen (SEM)

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

Art. 4a, 4b, 4c, 32, 32a Sozialhilfegesetz (SHG), 14.11.1991, SGF: 831.0.1

Art. 2, 3, 4, 17 Ausführungsreglement zum Sozialhilfegesetz (ARSHG), 30.11.1999, SGF: 831.011

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe: A.3., C.6.7., E.2.4
Quartals-Sendungen Nr. 168, 07.07.2004, Nr. 221, 25.09.2007, Nr. 228, 12.02.2008, Nr. 259,
12.01.2010 und Nr. 265, 16.07.2010

Konzept MIS/SHG, Direktion für Gesundheit und Soziales, Freiburg, 11.1998

Grundsatz

Existenzsicherung im Sinne der Sozialhilfe meint Teilhabe und Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Leben. Eine moderne Sozialhilfe kann sich nicht allein auf finanzielle Aspekte beschränken. In diesem Sinne muss sie SEM umsetzen. Der Sozialdienst und die bedürftige Person vereinbaren ein soziales Eingliederungsprojekt, das in einem Eingliederungsvertrag von einer Dauer von max. 12 Monaten festgehalten wird.

Solange der Eingliederungsvertrag die Kapazitäten und Möglichkeiten der bedürftigen Person nicht überschreitet, ist die bedürftige Person zu dessen Einhaltung verpflichtet. Verweigert sie das vorgeschlagene Eingliederungsprojekt, so kann die materielle Hilfe bis aufs absolute Existenzminimum gekürzt werden.

Die materielle Hilfe, die während der Laufzeit des Eingliederungsvertrags erteilt wird sowie die Kosten der SEM-Organisatoren sind nicht rückerstattungspflichtig.

Hinweis

Die Übernahme der ärztlichen Kosten infolge eines Unfalls der unterstützten Person bei einer SEM fällt in die Zuständigkeit der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung (KVG).

Rückwirkende IV-Zahlungen sind für die Rückerstattung einer im Rahmen eines SEM-Projektes gewährten materiellen Hilfe zu berücksichtigen. Die betreffende rückwirkende IV-Zahlung darf jedoch nicht zur Rückerstattung der Kosten des SEM-Organisators verwendet werden.

Aus buchhalterischer Sicht ist der Zeitraum, in dem eine Person an einer SEM teilnimmt, von einem Zeitraum zu unterscheiden, in dem sie ordentliche materielle Hilfe (OMH) in Anspruch nimmt.

Ist die Person während des Zeitraums, der durch den Vertrag zur sozialen Eingliederung abgedeckt ist, krankgeschrieben (Vorlegen eines Arztzeugnisses), werden diese Tage unter SEM verbucht.

Im Falle eines freiwilligen Abbruchs der SEM ist nur der Zeitraum, in dem die Person tatsächlich an der SEM teilgenommen hat, als solcher zu verbuchen. Ab dem Tag, an dem die SEM aufgegeben wird, wird die materielle Hilfe als OMH verbucht.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'action sociale SASoc
Kantonales Sozialamt KSA

Verzeichnis der SHG-Richtlinien und -Verfahren

Verfahren und Zuständigkeiten

Gesuch an den regionalen Sozialdienst. Entscheid der Sozialkommission.
Das Kantonale Sozialamt verwaltet und validiert den SEM-Katalog.

Verweis

- > Integrationszulage
- > Einkommens-Freibetrag
- > Ferien
- > Sanktion